



Abteilung 6

An alle Gemeinden

in der Steiermark

→ **Bildung und Gesellschaft**

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Mag. Regine Draschbacher
Tel.: +43 (316) 877-3684
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278754/2015-49

Graz, am 15.03.2019

Ggst.: Ergänzendes Rundschreiben betreffend
verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr 2019/2020,
ausschließliche Betreuung bei einer
Tagesmutter/einem Tagesvater

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abteilung 6 hat bereits im Herbst 2018 ein Rundschreiben betreffend das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr 2019/20 an alle Gemeinden, Erhalterinnen/Erhalter und Leiterinnen/Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesandt (GZ: ABT06-278754/2015-42 vom 13.11.2018 – siehe www.kinderbetreuung.steiermark.at – Aktuelles). Ergänzend dazu werden nun folgende Informationen erteilt:

Zur Umsetzung der aktuellen Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 hat der Landtag Steiermark am 12. März 2019 Novellen des steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes beschlossen, die großteils mit 15. März 2019 in Kraft getreten sind (LGBl. Nr. 19/2019 und LGBl. Nr. 20/2019).

Für den **Ausnahmegrund der ausschließlichen Betreuung von besuchspflichtigen Kindern bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater** ergeben sich daraus folgende Änderungen:

Künftig müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten auch für diesen Ausnahmegrund, wie für die häusliche Erziehung, bis 31.12. vor Beginn des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres einen Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde stellen, der bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat darüber mit Bescheid zu entscheiden, die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat. Da aber auf Grund der bisher geltenden Rechtslage nur eine Anzeige dieses Ausnahmegrundes bei der

Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich war, gilt für das Kinderbetreuungsjahr 2019/20 folgende Übergangsbestimmung:

„§ 60a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 19/2019

Eine gemäß § 33b Abs. 4 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 19/2019 für das Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 erstattete Anzeige an die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes ist von dieser an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Diese hat den Sprachförderbedarf des Kindes zu überprüfen und bei Vorliegen eines solchen die ausschließliche Betreuung bei der Tagesmutter/dem Tagesvater zu untersagen.“

Vorgehensweise für die Gemeinden:

- Wenn Eltern/Erziehungsberechtigte am Formular „Meldung betreffend verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr 2019/20“ den Punkt 2 (ausschließliche Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater) angekreuzt haben, überprüfen Sie bitte, ob das Kind nicht zusätzlich eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung, z.B. einen Kindergarten, besuchen wird und die Besuchspflicht ohnehin dort erfüllt.
- Übermitteln Sie das von den Eltern/Erziehungsberechtigten ausgefüllte Formular an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat den Sprachförderbedarf des Kindes zu überprüfen und bei Vorliegen eines solchen die ausschließliche Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater zu untersagen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall verpflichtet, ihr Kind in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, z.B. in einem Kindergarten, betreuen zu lassen.
- Übermitteln Sie bitte den Eltern/Erziehungsberechtigten das beiliegende Informationsblatt zur weiteren Vorgangsweise betreffend die Sprachstandsfeststellung ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)

Beilage:

Informationsblatt für die Eltern zur Sprachstandsfeststellung